

**Richtlinie vom 4. Februar 2009 des Personalausschusses der Pädagogischen Hochschule Weingarten für Leistungsbezüge nach § 20 Abs. 7 LHG**

**§ 1 Funktionsleistungsbezüge für die Mitglieder des Rektorats**

- (1) Die Leistungsbezüge der hauptamtlichen Mitglieder des Rektorats werden entsprechend ihrer Qualifikation festgesetzt. Die jeweilige Höhe der Leistungsbezüge soll sich an den Unterschiedsbeträgen zwischen dem Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung W und Grundgehältern der Besoldungsordnung B richten. Bei einer weiteren Amtszeit soll die nächsthöhere Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung B Bezugsgröße sein.
- (2) Prorektorinnen und Prorektoren erhalten Funktionsleistungsbezüge in monatlicher Höhe von 700,00 EUR. Der Betrag soll bei einer weiteren Amtszeit erhöht werden.

**§ 2 Funktionsleistungsbezüge für Mitglieder der Fakultätsvorstände**

Dekaninnen und Dekane erhalten Leistungsbezüge in monatlicher Höhe von 500,00 EUR. Prodekaninnen, Prodekane, Studiendekaninnen und Studiendekane in monatlicher Höhe von 400,00 EUR. Die genannten Beträge sollen bei einer weiteren Amtszeit angehoben werden.

**§ 3 Verfahren**

Der Personalausschuss beschließt jeden Einzelfall. Auf Grund der jeweiligen Beschlüsse weist die Hochschulverwaltung das Landesamt für Besoldung und Versorgung an, die festgesetzten Leistungsbezüge auszuzahlen.